

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis mit Zulassungsfiktion gemäß Art. 70 Abs. 1 Nr. 6 BayWG für

- **die Grundwasserförderung aus 4 Brunnen (Fl.-Nr. 544/54, Gmkg. Schäfstall) zur Nasskiesaufbereitung**
- **die Wiedereinleitung des Kieswaschwassers über einen Schlammteich (Fl.-Nrn. 548/3, 548/4, Gmkg. Schäfstall) und ein Absetzbecken (Fl.-Nr. 548, Gmkg. Schäfstall) ins Grundwasser (See Schäfstall)**

hier: Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung einer UVP-Pflicht nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

B e k a n n t m a c h u n g :

Beschreibung des Vorhabens:

Die Wanner + Märker GmbH & Co. KG beabsichtigt weiterhin die Grundwasserförderung aus 4 Brunnen zur Nasskiesaufbereitung sowie die Wiedereinleitung des Kieswaschwassers über einen Schlammteich und ein Absetzbecken ins Grundwasser (See Schäfstall).

Die Gesamtfläche des Betriebsgeländes des Kieswerk Schäfstall beträgt ca. 17 ha. Die beantragten vier Brunnenanlagen liefern zum Teil bereits das notwendige Wasser für die Aufbereitung des Rohkieses. Der Antragsteller betreibt auf seinem Betriebsgelände bereits seit vielen Jahren die Kiesaufbereitung.

Vorprüfung zur Feststellung einer UVP-Pflicht:

Beim Landratsamt Donau-Ries wurde für das Vorhaben unter Vorlage entsprechender Planungsunterlagen die Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens beantragt.

Das Vorhaben ist nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG i. V. m. Art. 15 und Art. 70 Abs. 1 Nr. 6 BayWG genehmigungspflichtig.

Im Rahmen des hierzu vom Landratsamt Donau-Ries als zuständige Behörde durchzuführenden wasserrechtlichen vereinfachten Erlaubnisverfahrens (Art. 15 i. V. m. Art. 70 Abs. 1 Nr. 6 BayWG) war auch eine **allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls** zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben durchzuführen (Anlage 1, Ziffer 13.3.2 UVPG). Die Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, § 7 Abs. 1 UVPG.

Die vorgelegten Unterlagen sind vollständig und zur Durchführung des Verfahrens ausreichend.

Die allgemeine Vorprüfung des Landratsamtes Donau-Ries ist unter Einbeziehung der von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen erfolgt. Die überschlägig vorgenommene Prüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG gesetzlich vorgegebenen Schutz- und Prüfungskriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Damit ist eine eigenständige Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind:

Das Vorhabensgebiet ist durch die seit Jahren bestehende Nutzung als Kieswerk entsprechend geprägt, sodass keine Konflikte mit Erholungsnutzung sowie land- und forstwirtschaftliches Nutzung zu erwarten sind. Die Kiesgewinnung und -aufbereitung ist im Allgemeinen bereits mit Stauentwicklungen verbunden. Die Grundwasserentnahme trägt nicht zu einer stärkeren Belastung bei.

Weiterhin werden durch die Grundwassernutzung keine tier- oder Pflanzenhabitate beeinträchtigt. In den gesetzlich geschützten Biotop (§ 30 BNatSchG) sowie dem dort festgesetzten Überschwemmungsgebiet sind durch die Grundwassernutzung keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Auf das Schutzgut Wasser sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten, da die Grundwasserentnahme seit vielen Jahren betrieben wird, ohne dass jemals Beeinträchtigungen bekannt geworden sind. Zudem wird das entnommene Wasser über den Schlammteich und das Absetzbecken wieder versickert und in den See eingeleitet.

Auf die weiteren der in Anlage 3 UVPG genannten Schutzgüter hat die Maßnahme der Wanner + Märker GmbH & Co. KG keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen.

Nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, nicht selbstständig anfechtbar.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Donau-Ries, Donauwörth, Pflögstraße 2, Haus C, 2. Stock, Zimmer Nr. 2.95, Telefon: 0906 74-6193 eingeholt werden.

Im Falle einer persönlichen Vorsprache ist eine vorherige Terminvereinbarung erforderlich.

Donauwörth, den 19.07.2022

Baumer
Oberregierungsrätin